



ENERTRAG

**Bürgerinformationsveranstaltung
Waldbrunn-Hausen**

05.09.2016, 19.00Uhr

HESSEN



Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen vom 27.06.2013

Vorgaben zur Nutzung der Windenergie

2% der Landesfläche

Planungsrechtliche

Voraussetzungen

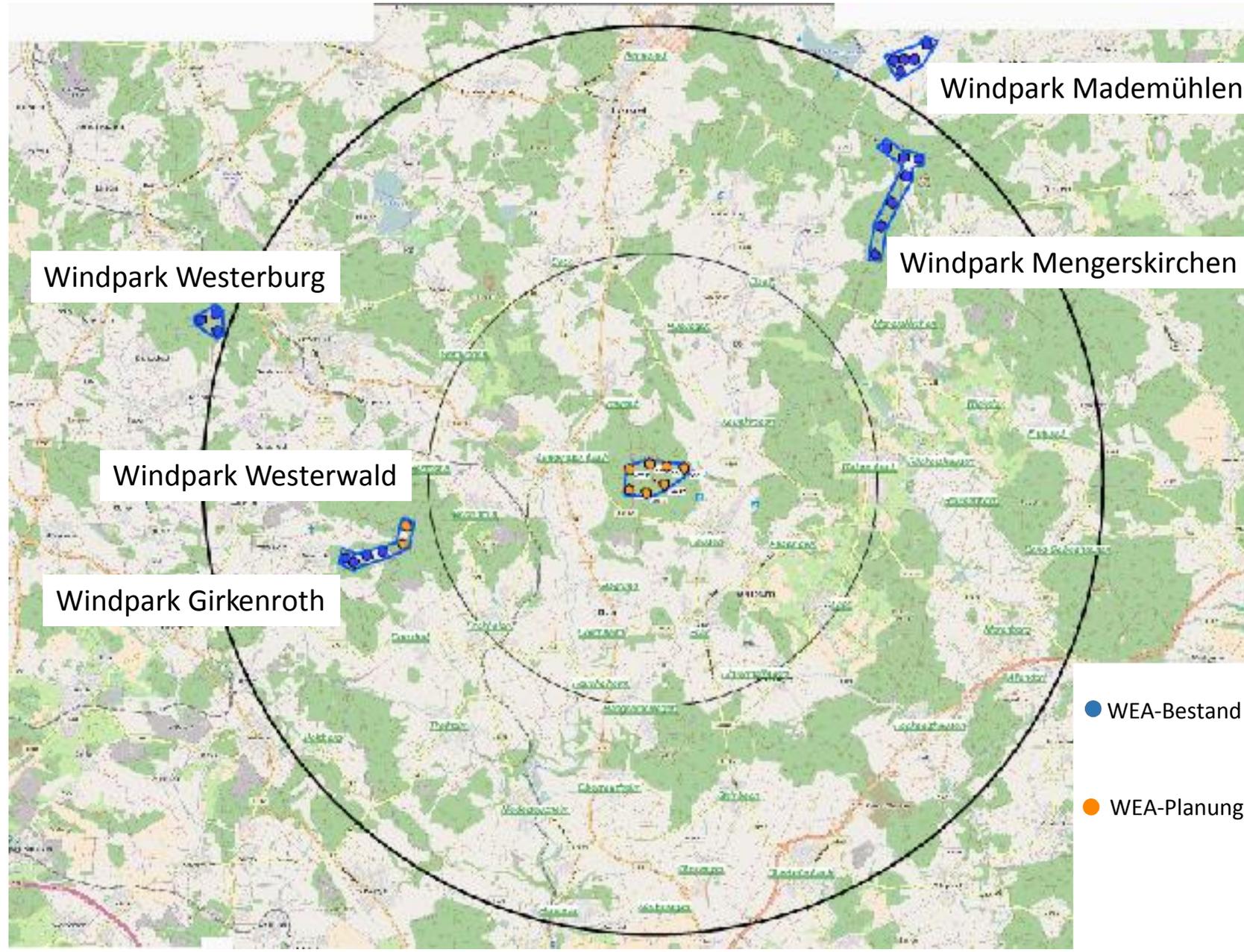
Wer legt fest, wo ein Windpark errichtet werden darf ?

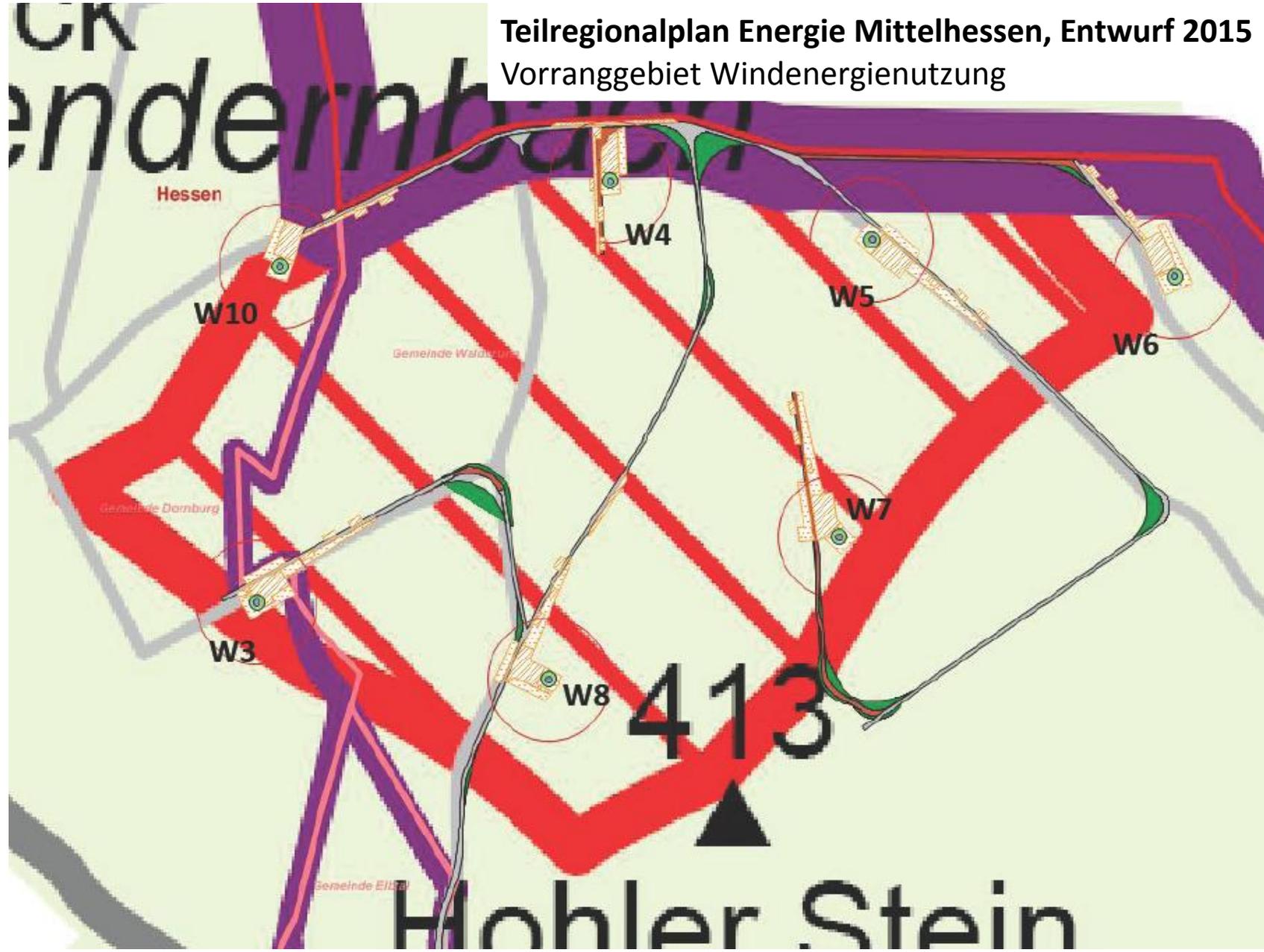
- In Deutschland, so auch in Hessen, gelten Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe über 50m als raumbedeutsame Vorhaben im Sinne des Raumordnungsgesetzes. Raumbedeutsame Vorhaben stellen Planungen und / oder Maßnahmen dar, die die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflussen können. Sie dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Ziele der Raumordnung werden im Landesentwicklungsplan Hessen sowie darauf aufbauend in den Regionalplänen der jeweiligen Regierungsbezirke festgelegt und haben für alle Vorhaben eine bindende Wirkung.
- Das Regierungspräsidium Gießen, als Obere Planungsbehörde, wurde am 01.11.2011 mit der Erarbeitung eines Teilregionalplans Energie Mittelhessen beauftragt. Hierin ist die hessische Landesvorgabe (Z1) entsprechend des Landesentwicklungsplans Hessen, zuletzt geändert im Jahr 2013, dass „zukünftig und kurzfristig Flächen in einer Größenordnung von 2% der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen“ planerisch umzusetzen.
- Die Auswahl der potentiellen Flächen für die Windenergienutzung erfolgt hierbei nicht wahllos, sondern unter exakt abgegrenzten Zieldefinitionen (Z), die der Landesentwicklungsplan Hessen wie folgt festlegt:

Was ist festgelegt für die Errichtung von Windenergieanlagen?

- a) zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten ist ein Mindestabstand von 1.000m zu wahren;
- b) zu bestehenden und geplanten Bundesautobahnen, zu mehrbahnigen Kraftfahrtstraßen und zu überwiegend dem Fernverkehr dienenden Schienenwagen ist ein Mindestabstand von 150m zu wahren, zu allen sonstigen öffentlichen Straßen und Schienenverkehrswegen sowie öffentlichen Wasserstraßen beträgt der Mindestabstand 100m;
- c) zu bestehenden und geplanten Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand von 100m zu wahren;
- d) „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ dürfen nicht in Nationalparks, Naturschutzgebieten, im Nahbereich von Naturdenkmälern, in gesetzlich geschützten Schutz- und Bannwäldern, in der Kern- und Pflegezone A des hessischen Teils des Biosphärenreservats Rhön und in den Kernzonen der Welterbestätten festgelegt werden;
- e) der Flächenumfang eines „Vorranggebiets zur Nutzung der Windenergie soll die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang unter effizienter Flächennutzung und Berücksichtigung der Hauptwindrichtung ermöglichen;
- f) bestehende Standorte für die Windenergienutzung sind für geeignete Repoweringmaßnahmen einzubeziehen;
die Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen unterbleiben.

Windparks im 10km
Umkreis





Planungsrechtliche Voraussetzungen

Schutzgut lt. Plan UP-RL	
Mensch	
Vorranggebiet Siedlung einschließlich Abstandszone 600m	eingehalten
600-1.000m Abstandszone um VRG Siedlung (Bestand/Planung)	eingehalten
Wohnbebauung im Außenbereich einschl. Abstandszone 600m	eingehalten
VRG Industrie und Gewerbe (Bestand/Planung)	eingehalten
Schutzgut lt. Plan UP-RL	
Fauna, Flora, biologische Vielfalt	
<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet (NSG) 	nicht betroffen
<ul style="list-style-type: none"> Schutz- oder Bannwald, Naturwaldreservat, GLB, Auenverbund LSG, Altholzinsel, Forstliche Versuchsflächen 	nicht betroffen
Schutzgut lt. Plan UP-RL	
Wasser	
<ul style="list-style-type: none"> Schutzzone I und II WSG 	nicht betroffen
<ul style="list-style-type: none"> Stillgewässer 	nicht betroffen
<ul style="list-style-type: none"> Überschwemmungsgebiet 	nicht betroffen

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Schutzgut lt. Plan UP-RL	
Boden	
• VRG Abbau oberflächennaher Lagerstätten	nicht betroffen
• Regional bedeutsames Bodendenkmal	nicht betroffen
Schutzgut lt. Plan UP-RL	
Landschaft	
• Friedwald	nicht betroffen
• Mittlere Windgeschwindigkeit < Klasse 5,75m/s in 140m Höhe	erreicht
• Flächengröße VRG WE < 15 ha	überschritten
Schutzgut lt. Plan UP-RL	
Kulturgüter	
• Welterbe Limes mit Kern- und Pufferzone	nicht betroffen
• Landschaftsbestimmende Gesamtanlage einschl. Abstand 1.000m	nicht betroffen
• sonstiges regional bedeutsames, flächenhaftes Bodendenkmal	nicht betroffen

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Schutzgut lt. Plan UP-RL	
Sonstige Sachgüter	
• Vorranggebiet Bund	nicht betroffen
• Landeplatz	nicht betroffen
• Platzrunde und spez. Abstandszonen	nicht betroffen
• Bundesfernstraße Bestand / Planung	nicht betroffen
• Sonstige regional bedeutsame Straße	nicht betroffen
• Schienenfernverkehrsstrecke	nicht betroffen
• Schienenregional- oder Güterverkehrsstrecke	nicht betroffen
• Hochspannungsfreileitung	nicht betroffen
• Vorranggebiet Industrie und Gewerbe	nicht betroffen

Die Festlegung wo und wie Windenergieanlagen errichtet werden dürfen ist ein basisdemokratischer Prozess vom Regionalplan bis zur Baugenehmigung

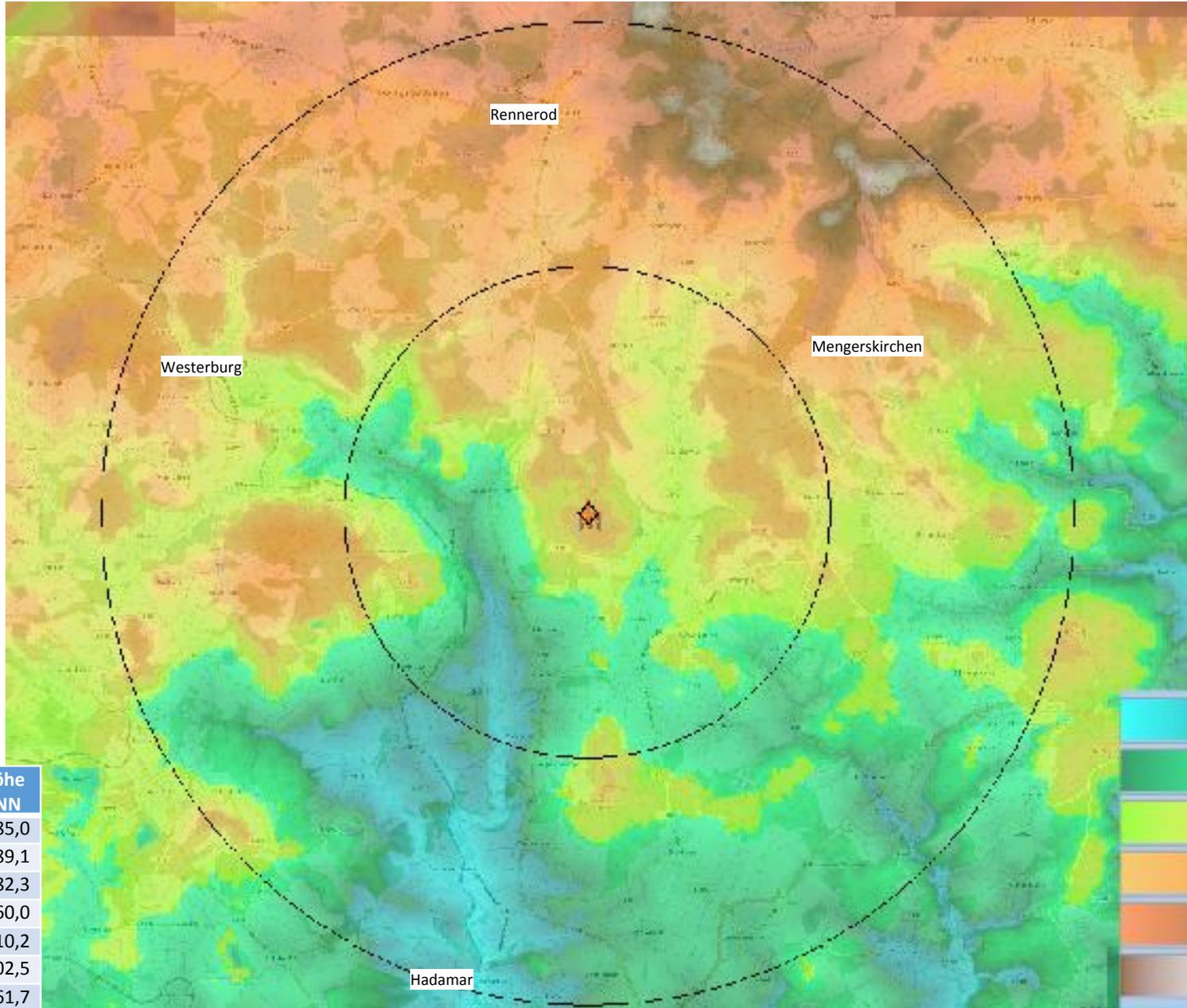
Bevor ein Genehmigungsantrag bearbeitet wird, muss eine Vollständigkeit bestätigt sein.

Dazu wird der Antrag geprüft von:

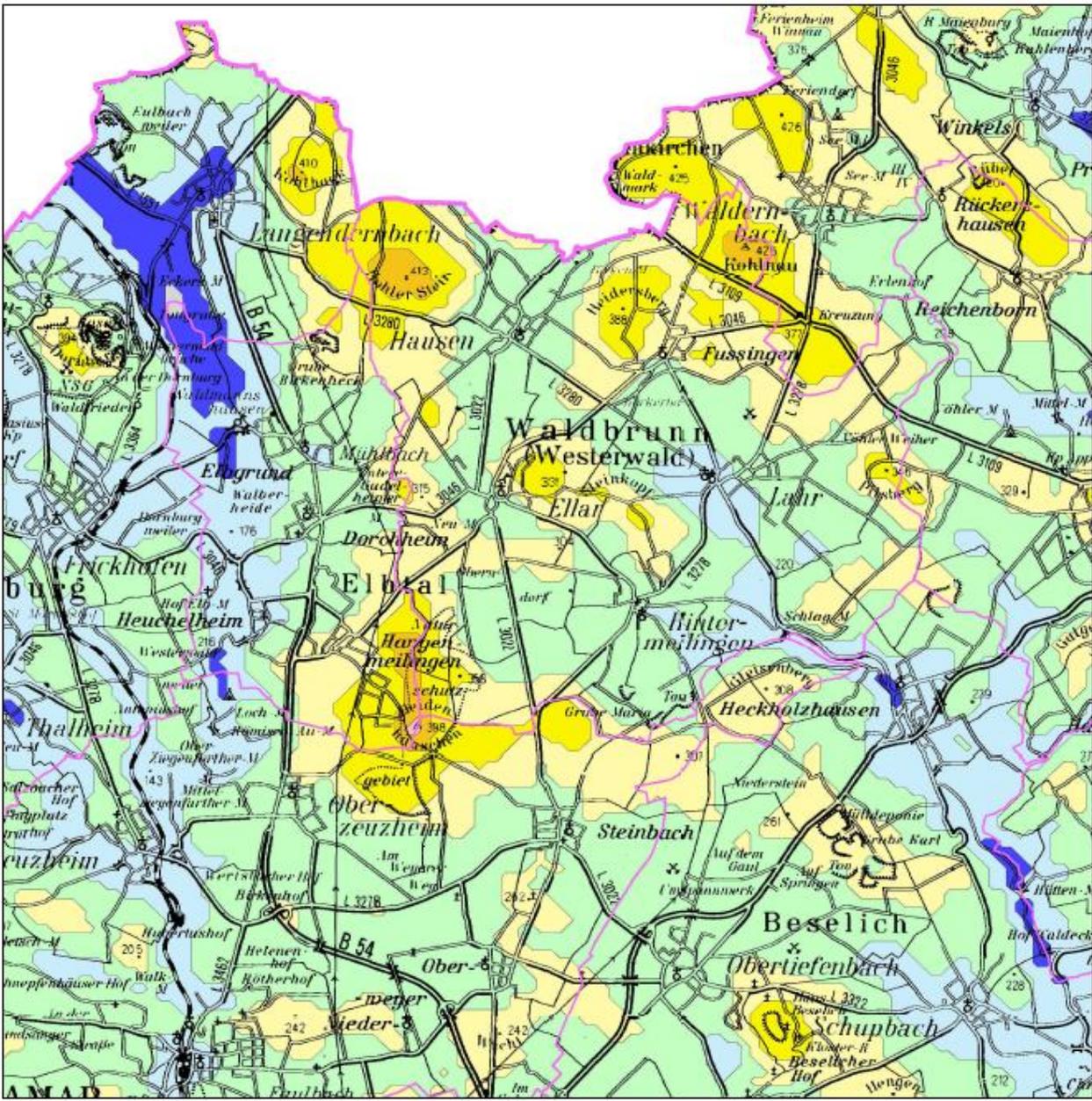
- den Nachbargemeinden
- Luftverkehrsbehörde
- Hessen Mobil
- Fachdezernat RP Gießen für Regionalplanung
- Fachdezernat RP Gießen für Gewässerschutz
- Denkmalschutzbehörde
- Fachdez. RP Gießen für Industr. Abfallwirtschaft
- Fachdezernat RP Gießen für Bergaufsicht
- Obere Naturschutzbehörde
- Brandschutzbehörde
- Wehrbereichsverwaltung
- Fachdezernat RP Gießen für Arbeitsschutz
- Fachdezernat RP Gießen für Grundwasserschutz
- Fachdezernat RP Gießen für Altlasten und Bodenschutz
- Fachdezernat RP Gießen für wassergefährdende Stoffe
- Fachdezernat RP Gießen für Kommunale Abfallwirtschaft
- Obere Forstbehörde

Und erst wenn alle die Vollständigkeit bestätigen beginnt das 3-monatige Genehmigungsverfahren mit Auslage zur Einsichtnahme für alle Bürger

Höhenlagen

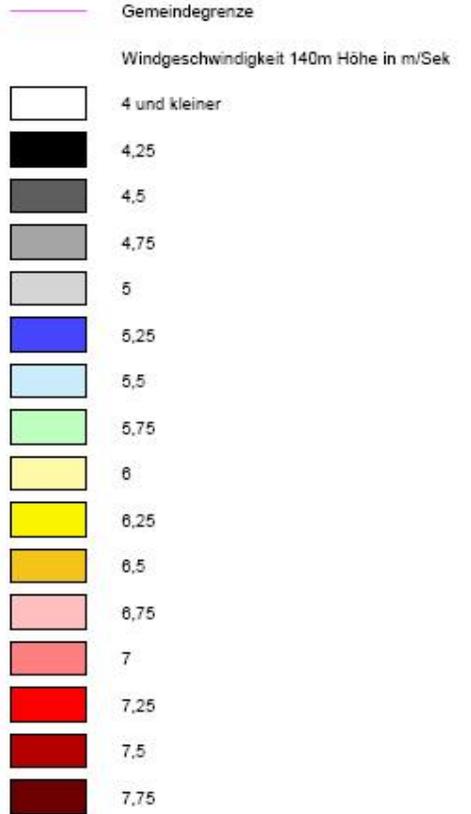


	GK, Rauenberg, Bessel DHDN/PD)		Höhe üNN
WEA W3	3434073	5600110	385,0
WEA W4	3434558	5600681	389,1
WEA W5	3434917	5600602	382,3
WEA W6	3435332	5600552	360,0
WEA W7	3434872	5600199	410,2
WEA W8	3434474	5600006	402,5
WEA W10	3434105	5600566	361,7



Windpotenzialkarte
140m Höhe
Gemeinde Waldbrunn

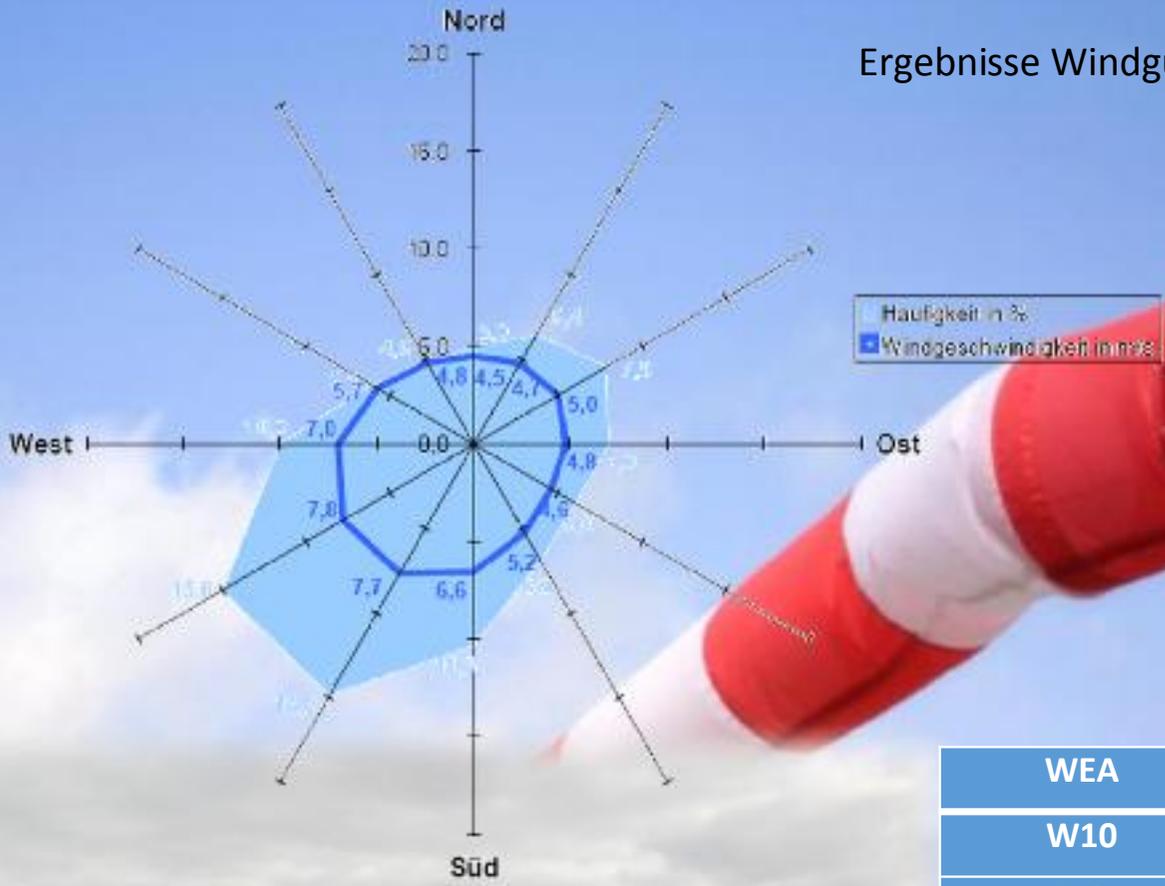
Maßstab 1:50000



Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Bearbeitung: Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 31

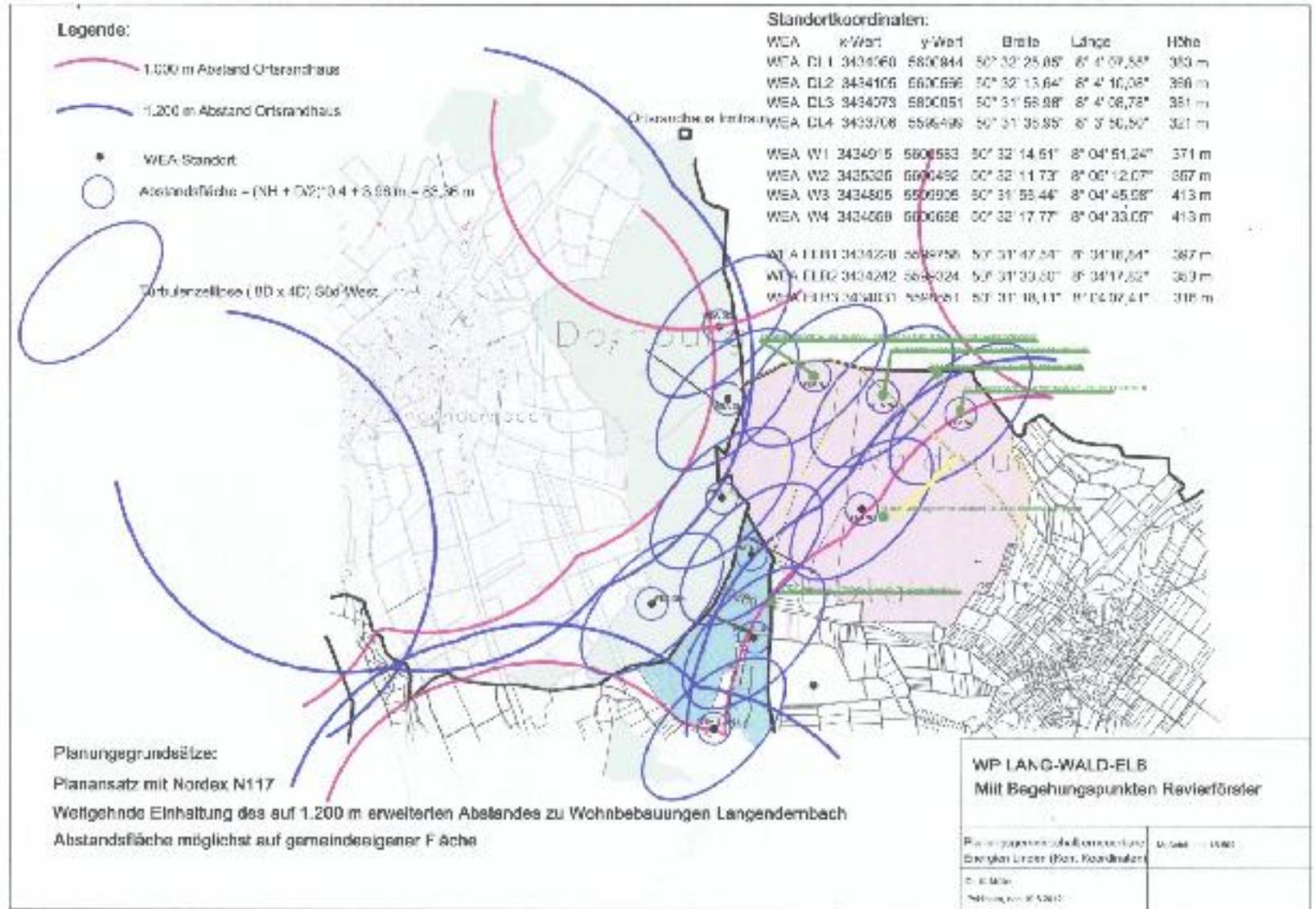
Wind-
aufkommen

Ergebnisse Windgutachten GEONET GmbH (11/2012)



WEA	Jahresmittel V_{WS} in Nabenhöhe
W10	6,1-6,2
W3	6,4
W4	6,2
W5	6,2-6,3
W6	5,8
W7	6,4
W8	6,4





Nach örtlicher Prüfung und behördlicher Abstimmung



Reduzierung des Plangebiets im Nordosten zur Wahrung des 1.000m-Abstands um einen Schwarzstorchhorst
Reduzierung des Plangebiets im Süden zur Wahrung des 1.000m-Abstands zu einem Uhu-Brutplatz



Mehrfache Begehungen des Plangebiets mit Revierleiter, Hessen Forst, Oberer Forstbehörde und Oberer Naturschutzbehörde mit Standortanpassung an forstliche und naturschutzrechtliche Belange



Abstimmung des Plangebiets mit der Oberen Landesplanungsbehörde
Abstimmung des Plangebiets mit dem 1. Kreisbeigeordneten



Finalisierung des Planlayouts

STANDORTPLANUNG

Plananpassung



Ergebnis der Prüfung

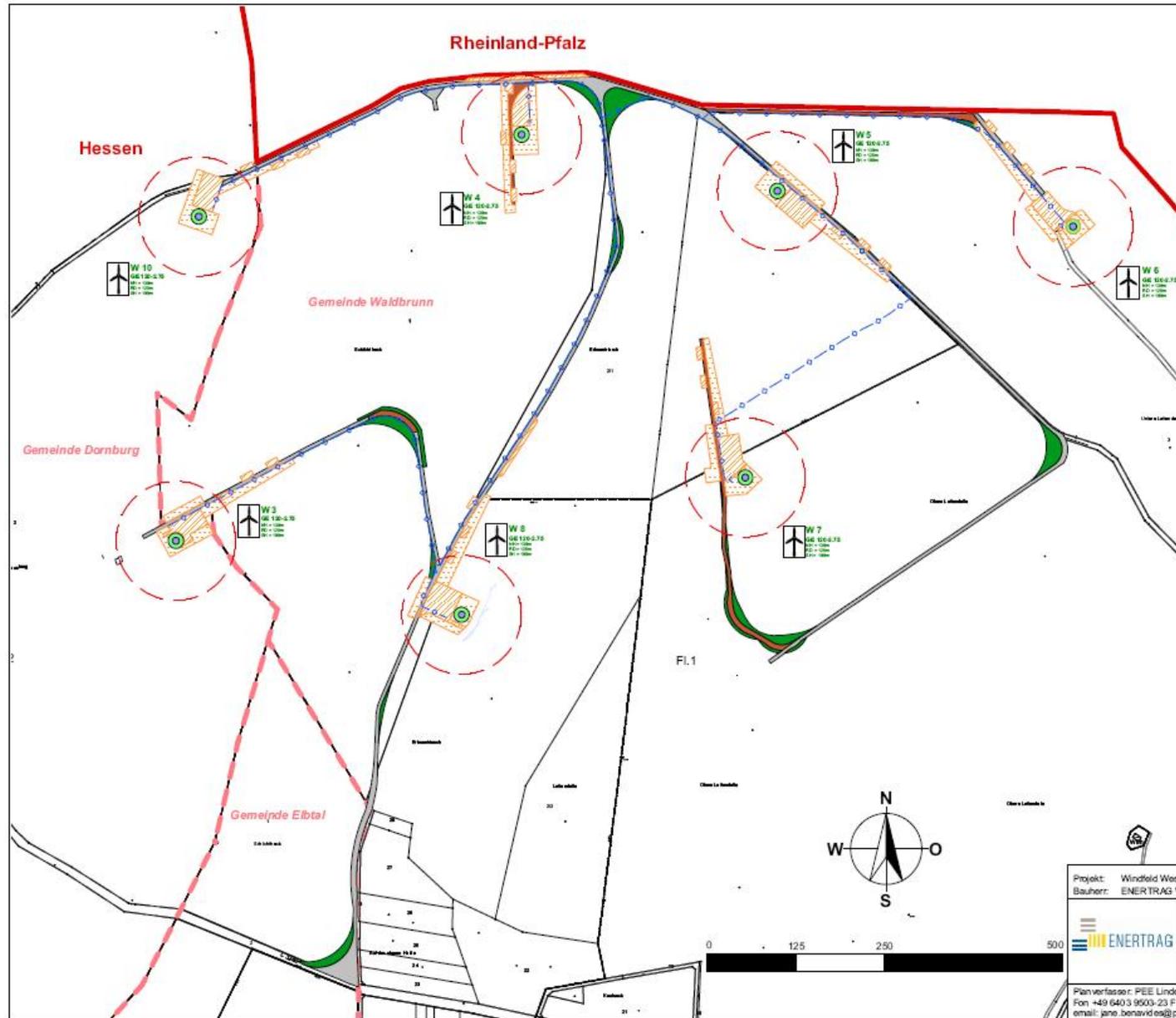
Herausnahme von 1 Standort in Langendernbach zugunsten des Schwarzstorches

Herausnahme von 1 Standort in Langendernbach zugunsten eines alten Eichenwaldes

Herausnahme von 2 Standorten in Elbtal und Verschiebung von 1 Standort zugunsten des Uhus

Insgesamt:

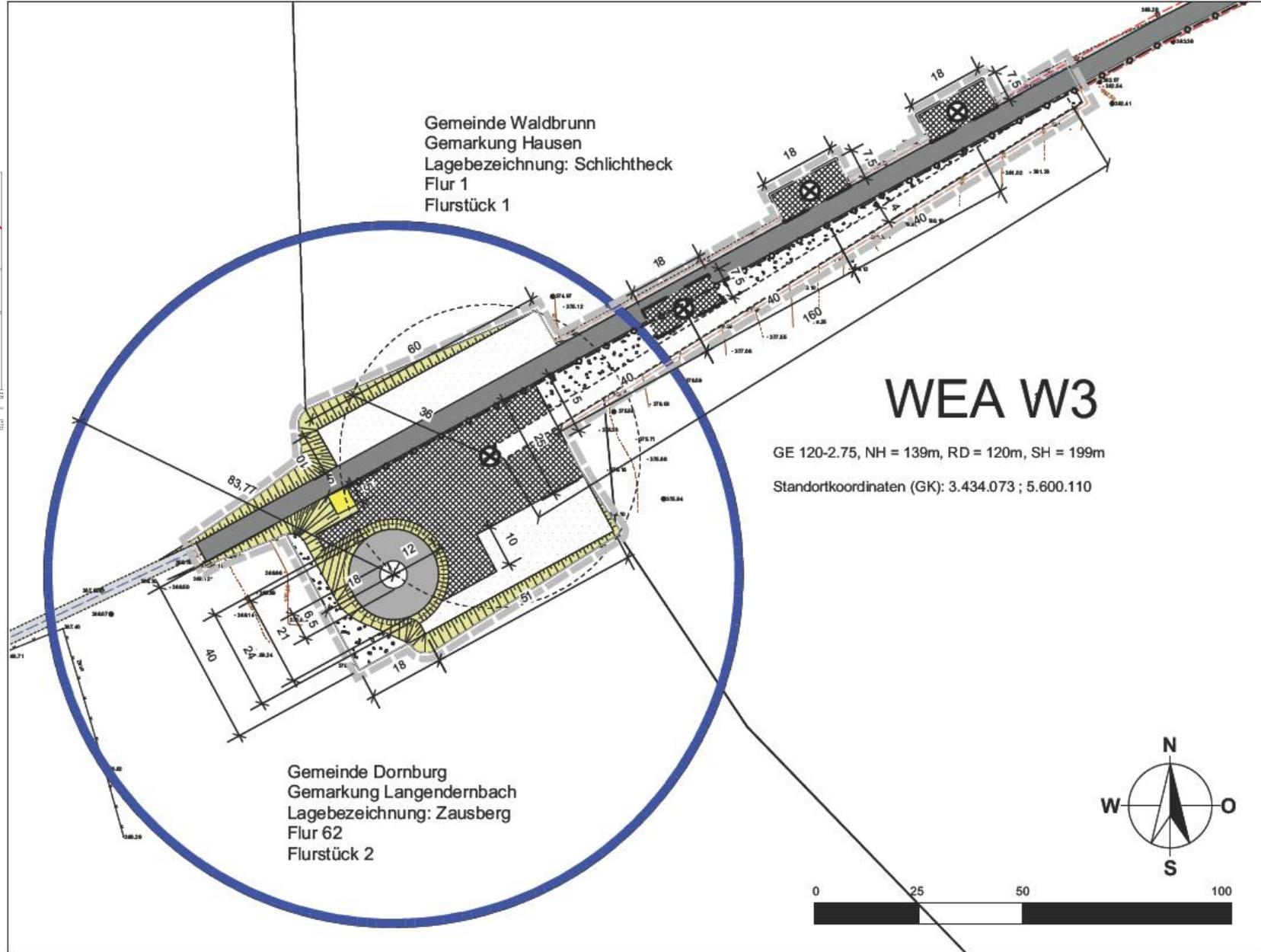
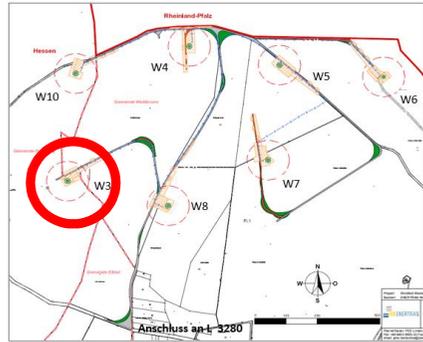
Reduzierung des Windparks von 11 auf 7 Windenergieanlagen



Zeichenerklärung

-  Montagefläche, befestigt
-  Montagefläche, unbefestigt
-  Fundament, begrünt
-  Turmfuß
-  Baustraßenausbau, Nutzung vorhandener Forstwege
-  Baustraßenausbau
-  Überschwenkbereich
-  Kabeltrasse
-  Landesgrenze
-  Gemeindegrenze

Projekt: Windfeld Westerwald II		Datum: 01-02-2016
Bauherr: ENERTRAG Windpark Westerwald II GmbH & Co. KG		
	MST: 1:5000	
	GEZ: ja	
	GEPR: ja	
	Stichtag: DIN A3	
Planverfasser: PEE Linden, Breiter Weg 114, 35440 Linden		
Fon: +49 6403 9503-23 Fax: +49 6403 9503-30 email: jane.benavides@pee-linden.net		



Abstände zu Ortschaften

Siedlung	Abstand (m) (jeweils vom WEA-Standort zur nächstliegenden Wohnbebauung)						
	W3	W4	W5	W6	W7	W8	W10
Hessen							
Hausen	1.585	1.627	1.326	1.067	1.074	1.274	1.913
Elbgrund	2.066	2.744	2.823	2.974	2.450	2.087	2.503
Langendernbach	1.096	1.457	1.815	2.228	1.820	1.506	1.005
Rheinland-Pfalz							
Irmtraut	1.826	1.406	1.677	1.987	1.980	1.996	1.371
Neunkirchen	2.178	1.496	1.213	910	1.483	1.907	1.956

Abstandsregelungen:

Hessen:

Siedlungsabstand: 1.000m

Rheinland-Pfalz

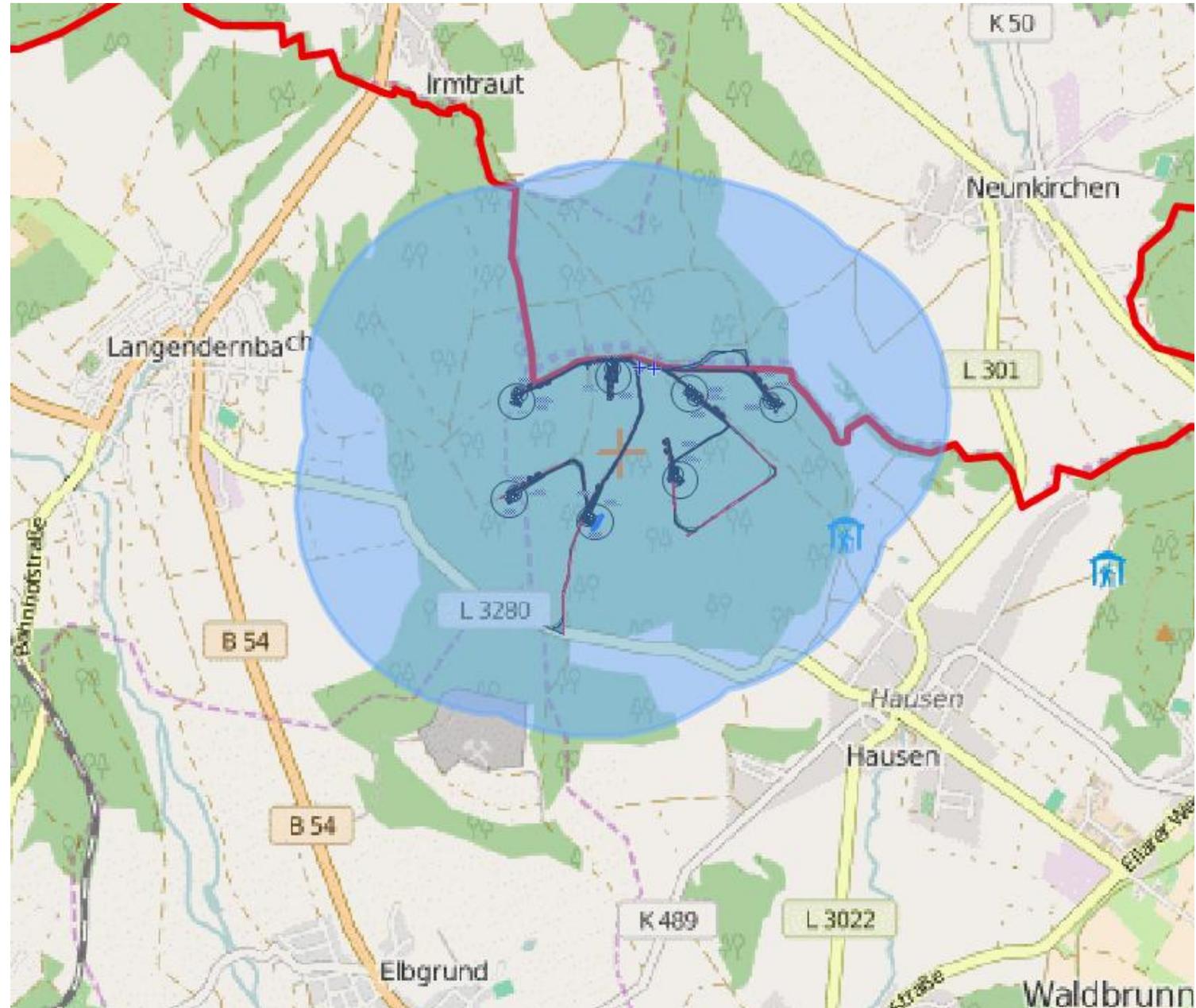
Siedlungsabstand: 800m

Flächennutzungsplanung:

Liegt nicht vor

Sonstige Berücksichtigungen:

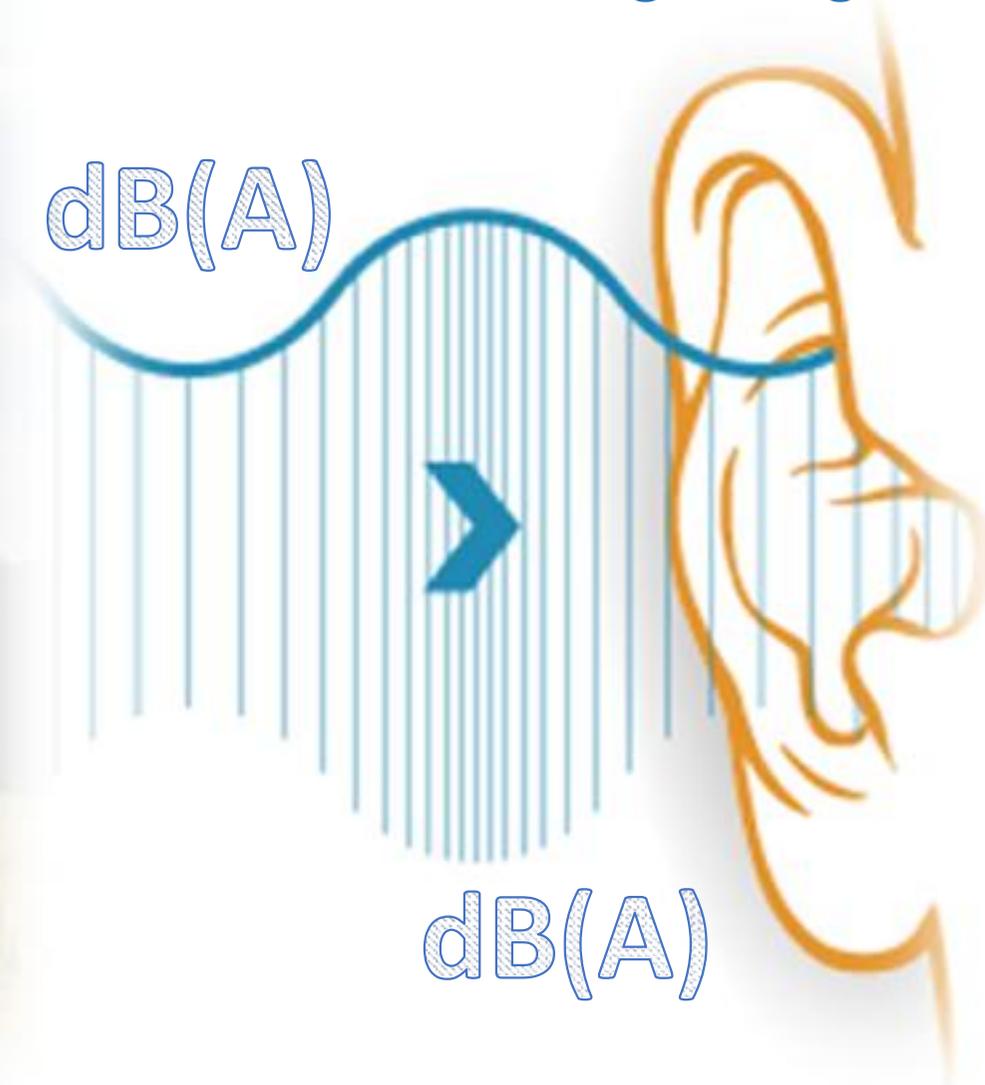
Beschluss der Gemeindevertretung Dornburg vom
zu Siedlungsabständen über
1.200m





Wie laut sind Windenergieanlagen?

$dB(A)$



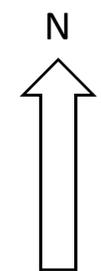
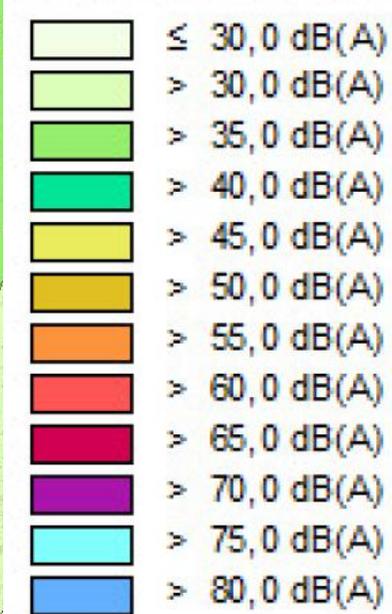
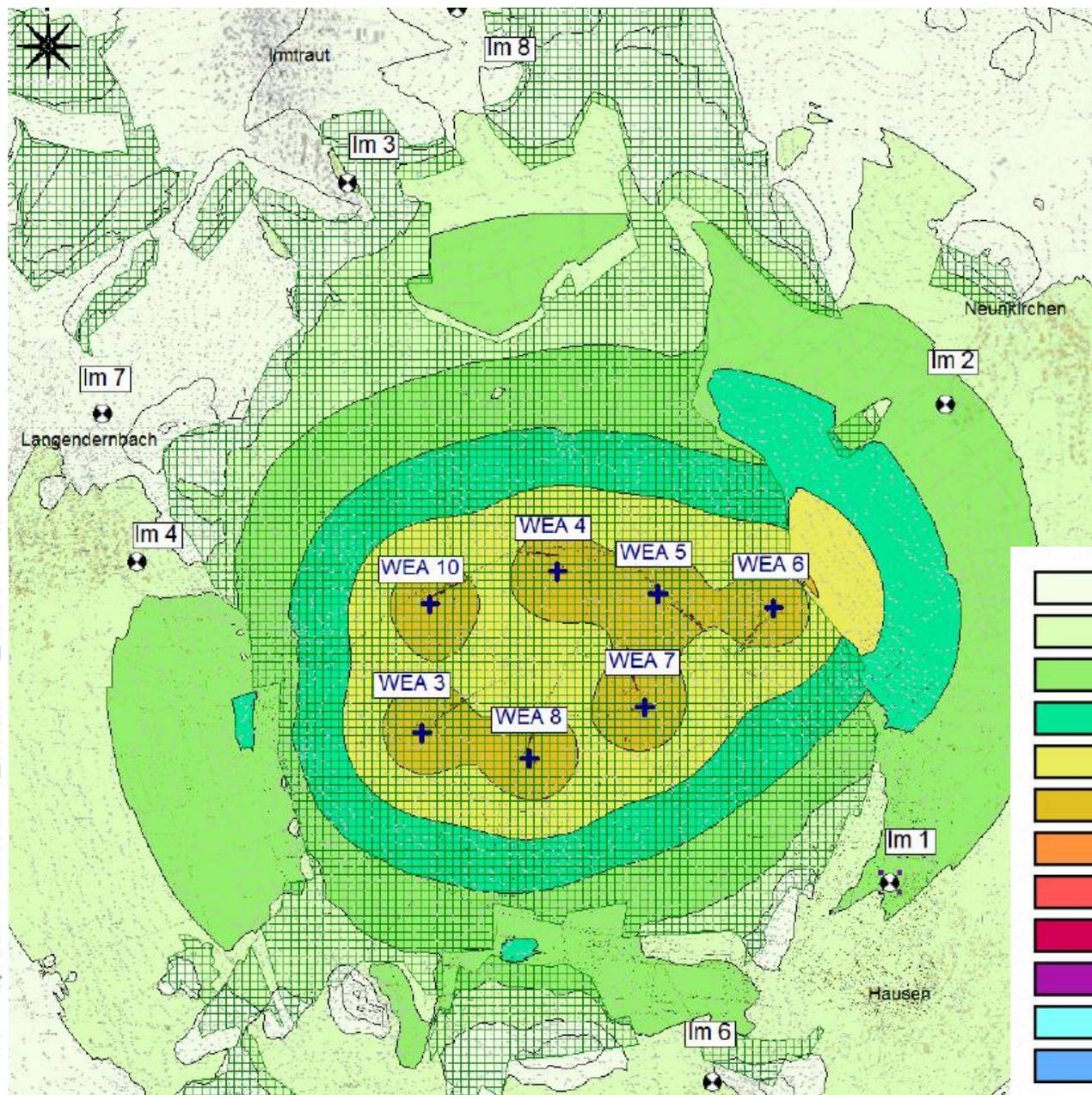
$dB(A)$

Rechtsnorm: TA Lärm

Beurteilungszeitraum:
nachts: 22.00 Uhr-6.00 Uhr

Immissionsrichtwerte:

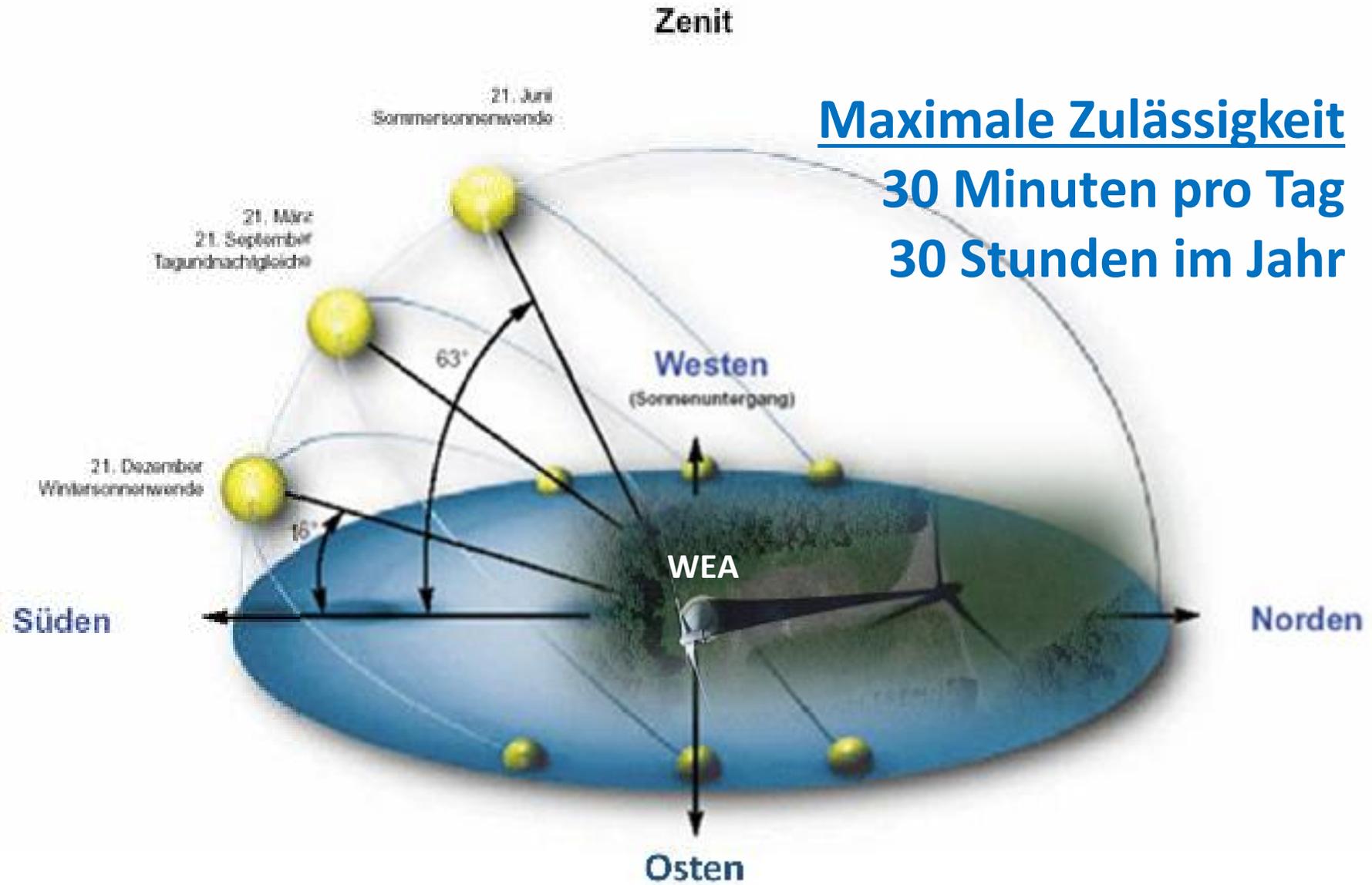
a)	in Industriegebieten	70 dB(A)
b)	in Gewerbegebieten	tags 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
c)	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
d)	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
e)	in reinen Wohngebieten	tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)
f)	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags 45 dB(A) nachts 35 dB(A)



Tab. 2 : Beurteilungspegel der Anlagen zur Nachtzeit.

	Immissionsort	Beurteilungspegel L_{dB} [dB(A)]	Immissionsrichtwert L_r [dB(A)]
1.	Wohnhaus Waldstraße Nr. 19 in Hausen, WA	36	40
2.	Wohnhaus In den Falläckern Nr. 19 in Neunkirchen, WA	36	40
3.	Wohnhaus Waldstraße Nr. 25 in Imtraut, WR	31	35
4.	Wohnhaus Wingertsbergstraße Nr. 29 in Langendernbach, WA	33	40
5.	Wohnhaus Grüner Weg Nr. 11 in Elbgrund, WA	27	40
6.	Wohnhaus Am Lindenberg Nr. 23 in Hausen, WA	32	40
7.	Forslhaus Mainzer Straße Nr. 38 in Langendernbach, MI	28	45
8.	Bauernhof Weilburger Straße Nr. 38 bei Imtraut, MI	29	45

Immissionen:
Schattenwurf



Maximale Zulässigkeit
30 Minuten pro Tag
30 Stunden im Jahr

Berechnung des Astronomisch maximal möglichen Schattenwurfs

Berechnung des „worst case“

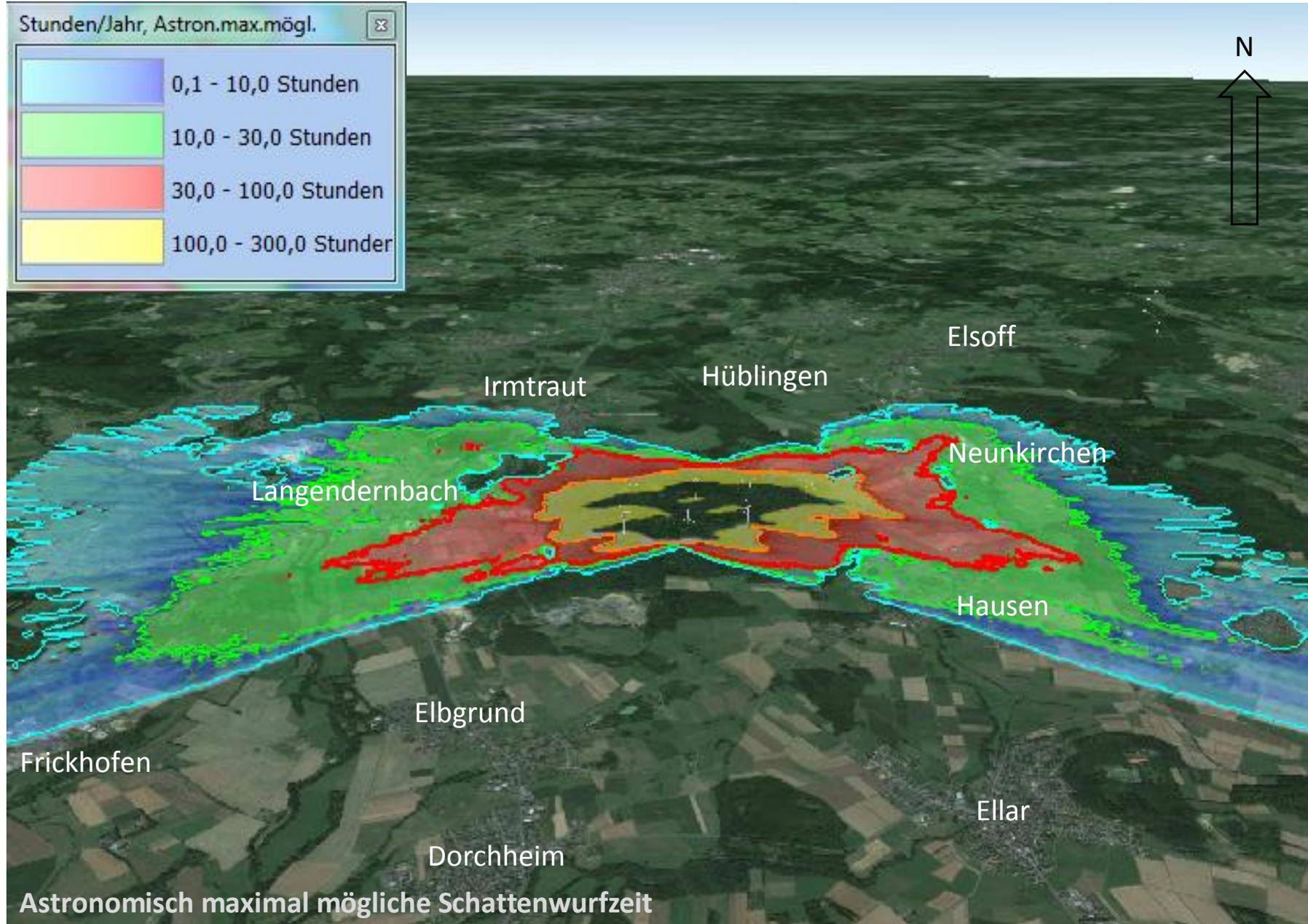
Die Sonne scheint über das Jahr verteilt täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang und wird niemals durch Bewölkung verdeckt.

Die Rotorfläche steht immer senkrecht zur Sonneneinstrahlungsrichtung.

Die Windenergieanlagen sind immer in Betrieb.



Immissionen:
Schattenwurf



Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Ortsteil Hausen

Immissionen:
Schattenwurf

**Astronomisch maximal möglicher
Schattenwurf**

12 Stunden und 24 Minuten pro Jahr

**Meteorologisch wahrscheinlicher
Schattenwurf**

2 Stunden und 27 Minuten pro Jahr

Vergleich:

Das Land Hessen hatte in 2015 insgesamt 1.655 Sonnenstunden !

Flächeninanspruchnahme: 1,61% des Waldgebiets

Flächenbedarf pro WEA-Standort:	rd. 6.600m ²
Flächenbedarf alle WEA Standorte:	46.919m ²
Flächenbedarf Zuwegung intern:	4.364m ²
Flächenbedarf Zuwegung extern:	28.821m ²
Flächenbedarf insgesamt:	80.104m²

Waldgebietsgröße:
4.965.806m²
496,6 ha

14.051m² werden unmittelbar nach Inbetriebnahme aufgeforstet.

**Es verbleiben 66.053m²,
die während des Betriebszeitraums von 29 Jahren aus der Waldnutzung
genommen werden.**

Das sind 1,33% des Waldgebiets.

**Nach 29 Betriebsjahren werden die Windenergieanlagen zurückgebaut
und die Flächen komplett aufgeforstet.**

Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB:

Innerhalb von 3 Monaten werden die WEA vollständig zurückgebaut und Bodenversiegelungen entfernt.

Sicherheitsleistung gemäß Erlass des Hess. Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 17.10.2011, zul. geändert 07.11.2013

Nabenhöhe WEA (m) * 1000 = Betrag Sicherheitsleistung

199m * 1.000 = 199.000 € * 7 Standorte = 1.393.000 Mio. €

Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen.

Für den Rückbau der Windenergieanlagen nach ca. 25 bis 30 Jahren Betriebszeit werden die Rückbaukosten in die betriebswirtschaftliche Gesamtrechnung einbezogen. Finanziell wird das gesichert durch zumeist 10 Jahresbeträge, die kostenseitig in den Jahresabschluss eingehen.

Die Rückbaukosten für eine Nordex N100, 2.500 kW betragen 29.555,- €.

Diese Maschine ist baugleich mit der Nordex 117, deren Rückbau durch den Hybridturm bestehend aus Beton und Metall wie folgt verteuert wird:

Sprengung, Transport, Entsorgung Betonturm 564 m ³	35.000,- €
Erlöse Bewehrung 126 t	-12.600,- €

Somit werden die Gesamtrückbaukosten (ohne Detailbetrachtung Rotorblätter) bei ca. 52.000,- € liegen.

Es ist zu erwarten, dass die Genehmigungsbehörde die Hinterlegung einer Bankbürgschaft für Rückbau in Höhe von bis zu 60.000,- € pro Standort fordern wird.

Untersuchungsradien

Untersuchungszeitraum

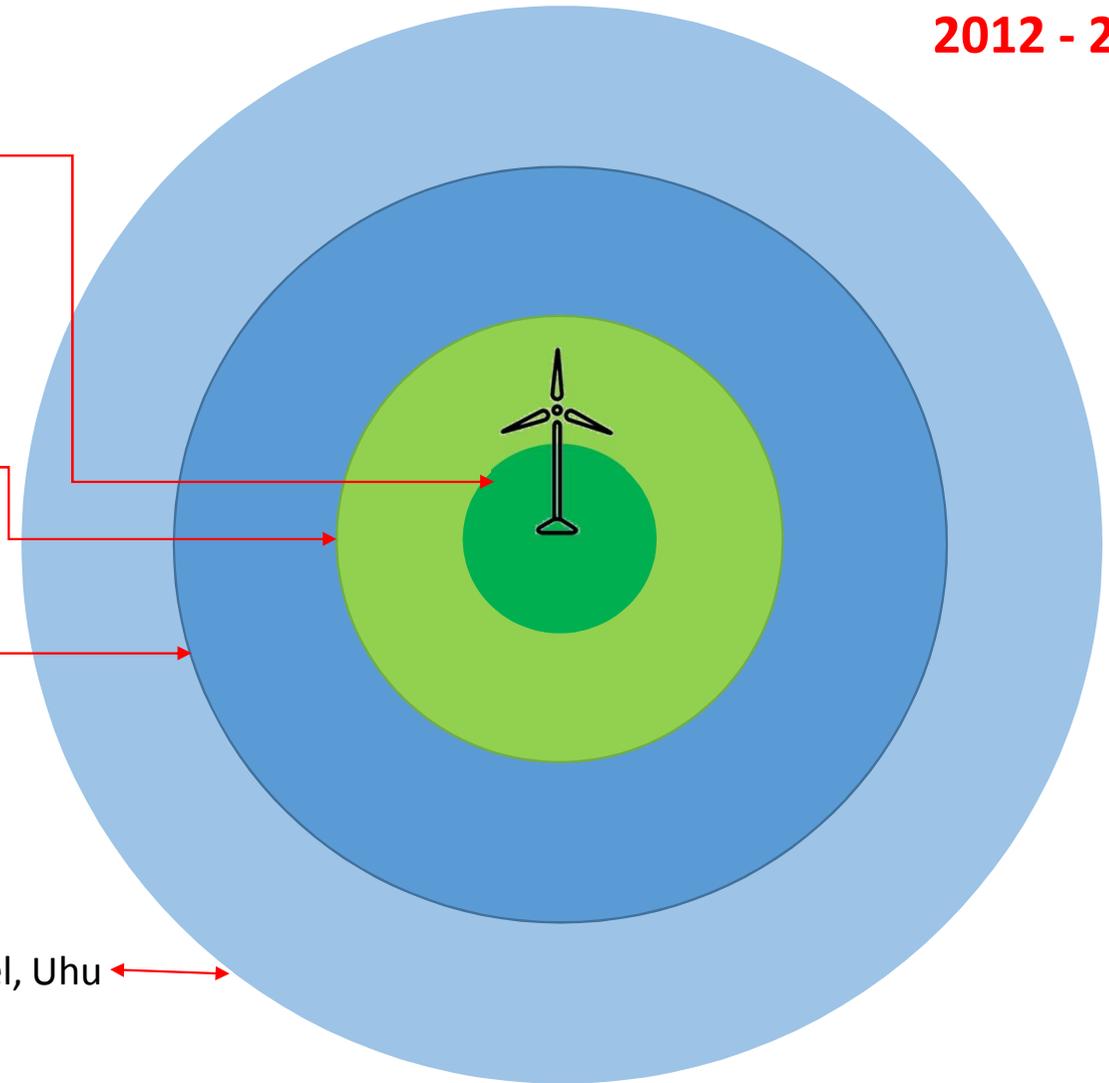
2012 - 2016

500m
Brut- und Kleinvögel
Fledermäuse, Haselmaus
Biotope standortbezogen
Höhlenbäume, Totholz

1.000m
Zugvögel, Brutvögel,
Fledermäuse
Biotope

2.000m
Rastvögel (Offenland)
Fledermaustelemetrierung

3.000m
Horstsuche, Brut Großvögel, Uhu



Untersuchungsumfang

Strukturelle Bestandsaufnahmen am WEA-Standort und im 500m Umfeld

- Biotoptypenkartierung
- Habitatkartierung (Baumhöhlen, Spalten, Totholz)
- Kartierung von Fauna und Avifauna

Zuwegung

- Biotoptypenkartierung
- Habitatkartierung (Baumhöhlen, Spalten, Totholz)
- Kartierung von Fauna und Avifauna

Forstrechtliche Untersuchungen

- Kartierung des Waldbestands
- Auswertung der Forsteinrichtungskarten
- Prüfung der betroffenen Bestände hinsichtlich ihres Wertes und der Bestandsstabilität

Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahmen (jährlich von 2012-2016)

- Erfassung der Kleinvögel und ihrer Brutplätze im 500m-Umkreis
- Erfassung von Großvögeln und ihrer Brut- und Rastplätze (bis 3.000m)
- Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch 2014-2016

Untersuchungsumfang

Artenschutzrechtliche Untersuchungen Avifauna

- Erfassung von Winterrastbeständen
- Rastvogelerfassung Herbst
- Erfassung von Durchzüglern
- Erfassung des Vogelzuges

Artenschutzrechtliche Untersuchungen Fledermäuse

- Einsatz von Horchboxen
- Detektorbegehungen
- Netzfänge
- Telemetrierung

Haselmausuntersuchung (2015-2016)

Bodendenkmalpflege

- Bodenkundliches Gutachten

Landschaftspflegerische Begleitplanung

- Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung
- Kartografische und textliche Auswertung (Bestand, Konflikte, Maßnahmen)

Untersuchungsergebnisse

Artenschutzrechtliche Untersuchungen Avifauna

Schwarzstorch Horstbesatz 2012-2016

Schwarzstorch	2012	2013	2015	2016
500 m Radius	kein	kein	kein	kein
1.000 m Radius	1	1	1 (unbesetzt)	1 (unbesetzt)
3.000 m Radius	1	1	1 (unbesetzt)	1 (unbesetzt)
> 3.000 m Radius	2 (1 unbesetzt)	2 (1 unbesetzt)	1 (1 weiterer unbesetzt)	2

Rotmilan Horstbesatz 2012-2016

Rotmilan	2012	2013	2015	2016
500 m Radius	kein	k.A.	kein	kein
1.000 m Radius	1	1	1 (unbesetzt)	1 (unbesetzt)
3.000 m Radius	3	k.A.	4 (1 weiterer unbesetzt)	4
> 3.000 m Radius	1	k.A.	1	k.A.

Untersuchungsergebnisse

Uhu 2012-2016

Tritt regelmäßig im südlichen Steinbruch auf.

Nistkästen seit 2013 unbesetzt.

2013 keine Brutnachweise

2014-2016 Auftreten des Uhus bekannt, Brutnachweise unsicher

Mäusebussard 2012-2016

Mäusebussard	2012	2013	2015	2016
500 m Radius	1	k.A.	1 (2 weitere unbesetzt)	1 (2 weitere unbesetzt)
1.000 m Radius	2	k.A.	2 (4 weitere unbesetzt)	2 (5 weitere unbesetzt)
3.000 m Radius	4	1	3 (14 weitere unbesetzt)	5
> 3.000 m Radius	2	5	2 (2 weitere unbesetzt)	1

Untersuchungsergebnisse

Sonstige Großvögel 2012-2016

Großvogel	Radius	2012	2013	2015	2016
Schwarzmilan	500 m R.:	kein	kein	kein	kein
	1.000 m R.:	kein	kein	kein	kein
	3.000 m R.:	kein	1 (> 3.000 m)	kein	kein
Habicht	500 m R.:	kein	k.A.	1	1
	1.000 m R.:	kein	k.A.	1 (unbesetzt)	kein
	3.000 m R.:	1 (> 3.000 m)	k.A.	1 (1 weiterer unbesetzt)	1
Wespenbussard	500 m R.:	kein	k.A.	kein	kein
	1.000 m R.:	kein	k.A.	kein	kein
	3.000 m R.:	kein	k.A.	1	1
Rabenkrähe	500 m R.:	kein	k.A.	kein	kein
	1.000 m R.:	kein	k.A.	kein	kein
	3.000 m R.:	3	k.A.	kein	kein
Unbesetzt	500 m R.:	2	k.A.	2	4
	1.000 m R.:	3	k.A.	5	5
	3.000 m R.:	8	k.A.	13	18

Untersuchungsergebnisse

Fledermäuse 2012-2016

Es befinden sich im Bereich der WEA-Standorte keine Fledermausquartiere.

Es befinden sich keine Massenquartiere im Plangebiet oder angrenzend.

Die aufgenommenen Arten dokumentieren jedoch den Strukturreichtum des Waldgebietes.

In der überwiegenden Zahl wurden Zwergfledermäuse aufgenommen, danach folgten Bartfledermaus, Myotis-Arten, Wasserfledermaus sowie die Fransenfledermaus.

Sonstige Fledermausarten kamen untergeordnet vor.



Bild: Zwergfledermaus

Untersuchungsergebnisse

Haselmaus

Pro Standort wurden 40 Nesttubes angebracht, also 280 im gesamten Windpark.
Lediglich am Standort W4 fand ein Sichtnachweis von 2 Haselmäusen statt.

An den Standorten W5, W6, W7 und W8 konnte durch Analyse des Kots festgestellt werden, dass sich dort echte Mäuse, vermutlich Gelbhalsmaus, niedergelassen hatten.

Des Weiteren nutzten Vögel, Schnecken und Hornissen die ausgebrachten Nesttubes.



Bild: Haselmaus klettert in Niströhre 147b

Untersuchungsergebnisse

Wildkatze

Nach dem Biotopverbundkonzept liegt das Plangebiet nicht in Populationsarealen oder Haupt- oder Nebenkorridoren der Wildkatze.



Bildquelle: n-tv.de

Schutzmaßnahmen Fauna und Avifauna

Während der Bauzeit

Ökologische Baubegleitung

Kontrolle von Baumhöhlen vor Baufeldfreimachung

Sicherung von Totholzstrukturen

Bauzeitenbeschränkungen Haselmaus (keine Wurzelstockrodung während des Winterschlafs)

Kontrolle von Laichwanderungen von Amphibien

Während des Betriebs

Zweijähriges Gondelmonitoring sowie Abschaltalgorithmus:

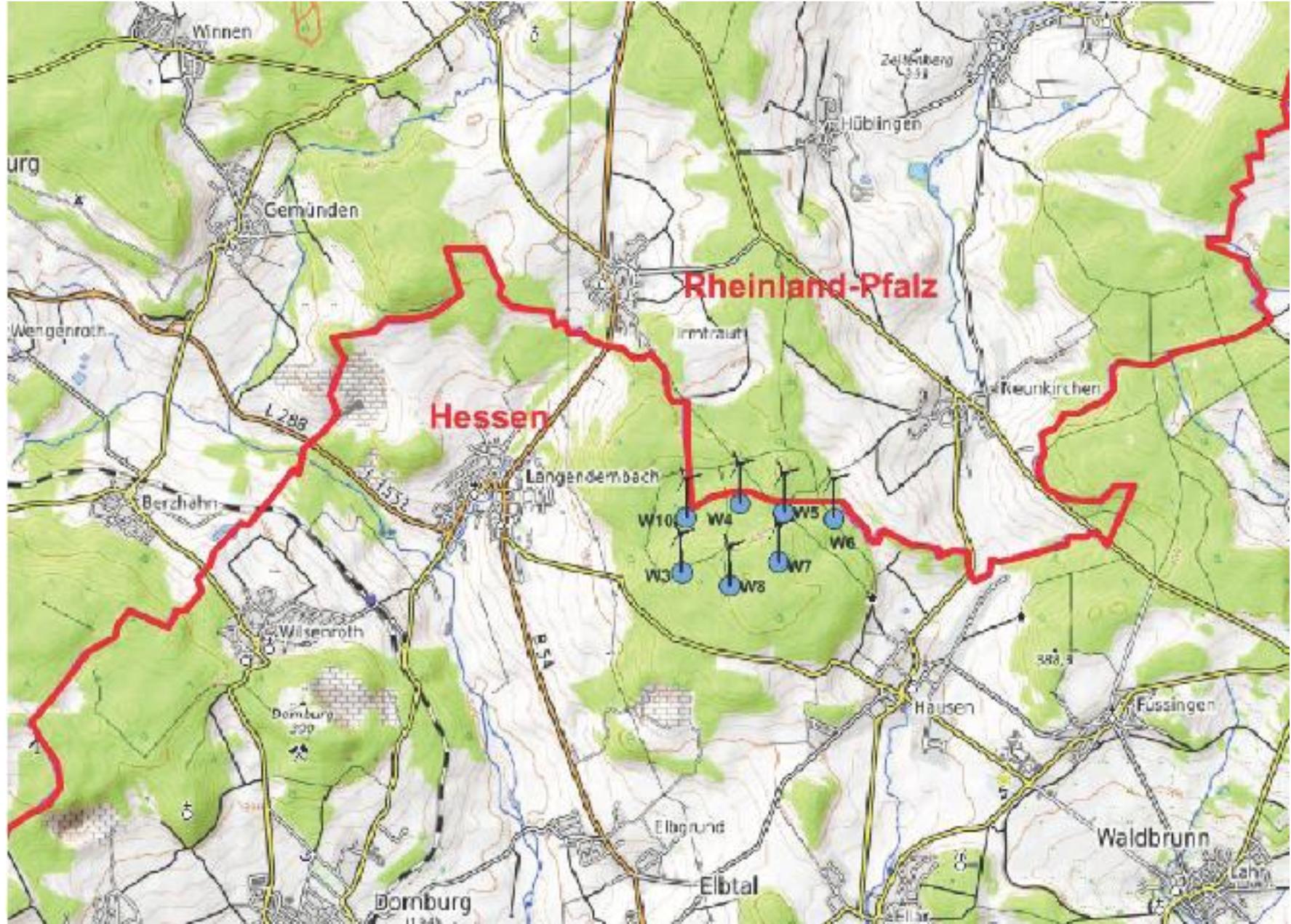
Abschaltung der WEA vom 01.04.-31.10.d.J. bei Windgeschwindigkeiten unter 6m/s und gleichzeitigen Temperaturen höher 10°C.

Kranichzugmonitoring

Anbringen von Nisthilfen für Vögel (10 Nistkästen pro Standort)

Anbringen von Neuhöhlen für Fledermäuse (4 Neuhöhlen pro Standort)

Anbringen von Haselmaustubes (5 Stück pro WEA-Standort)



Lage im Raum



**Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit
und stehen Ihnen für Fragen gern zur Verfügung !**